

## **Stellungnahme zum Entwurf der 14. Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung**

(Stand des Entwurfes: 06.06.2023)

Aktenzeichen: W I 3 - 21110-1/5

### **Einführung**

Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND) – Friends of the Earth Germany bedankt sich für die Gelegenheit zum Entwurf der 14. Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung Stellung nehmen zu können.

Die Abwasserverordnung (AbwasserVO) bietet aus Sicht des BUND die Chance, in einem höheren Maß Emissionen in das Wasser zu vermeiden und zu vermindern. Die Analyse zeigt aber auch, dass der aktuelle Entwurf Schwächen bei der Operationalisierung und bei der Festlegung von Emissionsgrenzwerten aufweist. Im Folgenden finden Sie die Standpunkte des BUND im Einzelnen.

### **zu „A Problem und Ziel“ und „B. Lösung“:**

Die Zusammenfassung (und Erweiterung um Stärke- und Hefe-Herstellung) ist nachvollziehbar, da die Abwasserzusammensetzung überwiegend vergleichbar ist.

Da es sich aber um unterschiedliche Herstellungsverfahren und Techniken handelt, fordert der BUND das BMUV auf, für den Vollzug zu den einzelnen Bereichen Hintergrundpapiere zeitnah zu erarbeiten bzw. bestehende zu aktualisieren. In diesen Hintergrundpapieren sind die umfangreichen Anforderungen und Erläuterungen der entsprechenden „Beste verfügbare Techniken“ (BVT) aufzunehmen (die BVT sind im „Anhang 3 Herstellung von Nahrungsmitteln und Futtermitteln“ unter „B Allgemeine Anforderungen“ nur unzureichend aufgeführt) und bei den wasserrechtlichen Erlaubnissen zu berücksichtigen. Hier sind insbesondere die BVT-7 und BVT-8 zu nennen. Alternativ wäre eine direkte Übernahme in den Anhang der AbwasserVO, z.B. unter „B Allgemeine Anforderungen“ anzudenken.

Der BUND fordert das BMUV auch auf, die Umweltmanagementsysteme (im Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2010 als „1.1. Umweltmanagementsysteme“ unter „1. BVT-Schlussfolgerungen“ aufgeführt) in den Anhang 3 zu übernehmen. Der BUND fordert: Für den Fall, dass die Umweltmanagementsysteme an anderer Stelle (z.B. Anlagengenehmigung/IZÜV) gefordert werden, ist zumindest ein Hinweis darauf im Anhang erforderlichlich.

Unter „B Allgemeine Anforderungen“ ist in Absatz (2) vorgesehen, dass nicht behandlungsbedürftiges Abwasser zum Zwecke der Wiederverwendung von behandlungsbedürftigem Abwasser getrennt zu halten ist. Der BUND fordert, dass die Wiederverwendung sinnvoller Weise auch als Bedingung festgelegt wird, wobei die Ausnahmen vom Betrieb zu begründen sind. Dies wäre auch wegen der in Zukunft zu erwartenden (zumindest temporären) Wasserknappheit notwendig und vorausschauend.

## zu „C Anforderungen an das Abwasser an der Einleitungsstelle“:

Grundsätzlich ist positiv festzustellen, dass die Grenzwerte etwas niedriger als bisher festgesetzt wurden. Eine Ausnahme ist jedoch die Saatenaufbereitung, denn hier lagen die Grenzwerte bisher überwiegend niedriger. Der BUND fordert das BMUV auf, dies zu überprüfen.

Darüber hinaus fällt beim Vergleich der Grenzwerte mit denen der BVT (assoziierte Grenzwerte für Direkteinleitungen) auf, dass sich die Grenzwerte immer im oberen Bereich der Bandbreite befinden bzw. der Grenzwert bei Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) der Höchstwert ist. In der Begründung zum Entwurf der 14. Änderung der AbwasserVO ist folgendes aufgeführt (Seite 17):

„Die in den Anhängen vorgesehenen neuen Mindestanforderungen für die verschiedenen Parameter wurden hinsichtlich ihrer Einhaltbarkeit mit vorliegenden Messergebnissen abgeglichen, sofern sie sich nicht am obersten Wert der Emissionsbandbreiten aus den BVT-Schlussfolgerungen orientieren. Bisher bereits geltende Mindestanforderungen in den entsprechenden Anhängen wurden überprüft“.

Daraus folgert der BUND, dass überwiegend nicht ein weiterentwickelter Stand der Technik bei der Grenzwertfindung angestrebt wird, sondern eher berücksichtigt wurde, was schon heute von den Betrieben eingehalten wird. Eine Weiterentwicklung der Abwasserreinigung findet also nicht oder maximal nur marginal statt. Aus Sicht des BUND wären bei der Industriedichte in Deutschland Grenzwerte, die sich an der unteren Bandbreite der BVT-Vorgaben orientieren, erforderlich. Diese sind technisch machbar, sonst wären sie nicht in den BVT aufgeführt.

Deshalb fordert der BUND das BMUV auf, dass zumindest in der AbwasserVO ein Zeitkorridor festgelegt wird, bis wann schärfere Grenzwerte einzuhalten sind.

Das Thema Mikroschadstoffe/Mikroplastik wurde nicht aufgegriffen. Dies sieht der BUND als Defizit. Denn mindestens durch die unterschiedlichsten Reinigungs- und Desinfektionsmittel ist von einem Mikroschadstoffeintrag auszugehen. Deshalb fordert der BUND das BMUV auf, hier dringend erforderliche Ergänzungen zu machen.

## zu „F Anforderungen für vorhandene Einleitungen“:

Eine zeitliche Begrenzung von vorhandenen Einleitungen fehlt. Der BUND fordert das BMUV auf, die zeitliche Begrenzung, bis wann nicht behandlungsbedürftiges Abwasser nicht mehr zusammen mit behandlungsbedürftigem Abwasser abgeleitet werden darf, einzufügen. Falls Ausnahmen gewährt werden, sollten Betriebe verpflichtet werden, diese zu begründen.

## zu „Anhang 10 Schlachten von Tieren“ und „Anhang 12 Herstellung von Bioethanol“:

Im neuen „Anhang 10 Schlachten von Tieren“ sowie im neuen „Anhang 12 Herstellung von Bioethanol“ ist nicht nachvollziehbar, warum nicht (mindestens) die gleichen Grenzwerte wie im „Anhang 3 Herstellung von Nahrungsmitteln und Futtermitteln“ gefordert werden. Deshalb fordert der BUND das BMUV auf, die Grenzwerte wenigsten anzugleichen oder zu verschärfen.

18. Juli 2023

### Kontakt/ Ansprechpartner und weitere Informationen:

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND)

Kaiserin-Augusta-Allee 5

10553 Berlin

030 / 275

### Autoren:

BUND Bundesarbeitskreis Wasser /

BUND Bundesgeschäftsstelle /